

Fasnachts- und andere volkstümliche Umzüge

Die Teilnahme mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern und der Personentransport auf solchen Fahrzeugen sowie der Personentransport auf Motorfahrzeugen zum Sachentransport und Anhängerzügen sind an Umzügen nur gestattet, wenn eine entsprechende Sonderbewilligung mitgeführt wird.

Verantwortlich für das Einholen der Bewilligung ist in der Regel der Fahrzeughalter. Bei Verwendung mehrerer Fahrzeuge kann auf Ersuchen des Veranstalters für einen Umzug eine Gesamtbewilligung ausgestellt werden.

Nimmt ein Fahrzeug an mehreren Umzügen teil, kann für dieses eine einzelne Bewilligung für alle Umzüge ausgestellt werden.

Gesuchangaben

Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer des Gesuchstellers

Art des Umzuges, Ort und Datum des Umzuges

Art der/des Fahrzeuge/s, Fabrikmarke/n, Kontrollschild-Nummer/n

Anzahl mitgeführter Personen inkl. Fahrer

Bei mehreren Fahrzeugen für einen bestimmten Umzug bitte folgende Listenangaben verwenden:

Art des Fahrzeuges	Fabrikmarke und Typ	Kontrollschild/er	Anzahl mitgeführte Personen (inkl. Fahrer)
z.B. landw. Traktor	z.B. Hürlimann C550	z.B. SZ 1	z.B. 5
z.B. Lastwagen wenn mit Anhänger	z.B. Volvo FH 480 z.B. Goldhofer STZ-L 32/80	z.B. SZ 10 z.B. SZ 100	z.B. 15
z.B. Lieferwagen ohne Anhänger	z.B. Volvo	z.B. SZ 1000	z.B. 7

Sonstige Ausnahmen

Länge/Breite/Gewicht:

Versicherung

Ab 9 Personen inkl. Fahrer ist nach Art. 61/5 und 90/3 der Verkehrsregelverordnung VRV sowie Art. 3/2 der Verkehrsversicherungsverordnung VVV eine Versicherungsbestätigung für Personentransport erforderlich. Zuständig dafür ist die Versicherung des Zugfahrzeuges. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Verkehrsamt im Original abzugeben oder durch die Versicherung per E-Mail auf sobe.vasz@sz.ch zu übermitteln.

Verwendung

Personen dürfen nur innerhalb einer abgesperrten Umzugsroute auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden. Das Verkehrsamt ordnet die nötigen Sicherheitsvorkehrungen an.

Kosten

Grundgebühr Fr. 50.--

Für die Teilnahme an mehreren Umzügen zusätzlich zur Grundgebühr Fr. 10.-- je Umzug

VERKEHRSAMT DES KANTONS SCHWYZ

Sonderbewilligungen